

Steuerbefreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG

Systematische Darstellung, praktische Anwendungshinweise und Folgethemen

Dr. Jochen Ettinger und Jonas Toussaint *

§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG ist eine schenkungsteuerrechtliche Befreiungsvorschrift, die insbesondere in der steuerlichen (Compliance- und Gestaltungs-)Beratung vermögender und hochvermögender Familien eine wichtige Rolle spielt. Die Norm ist bedeutend, denn es kann mit ihrer Hilfe die Belastung der schenkungsteuerlichen Freibeträge gesenkt werden. Vor allem geht es aber darum, hier keine Fehler zu machen (bspw. im Hinblick auf die Anzeigepflicht), um sich bei späteren Schenkungen nicht einem Hinterziehungsvorwurf aufgrund der fehlerhaften Angabe der Vorschenkung ausgesetzt zu sehen. Dieser Beitrag wird zunächst die bisherige Rechtsprechung und Literatur zusammenfassend darstellen. Sodann wird auf die relevanten Merkmale der Norm vertiefend eingegangen und anhand von Fallbeispielen ein eigenes Verständnis der Norm – für u. E. besonders praxisrelevante Fallgruppen – entwickelt. Schließlich werden die Folgewirkungen hinsichtlich Vorschenkungen, Anzeigepflichten und potenziell steuerstrafbarem Handeln aufgezeigt und ein möglicher praktischer Umgang mit Grenzfällen erläutert.

Viskorf in Viskorf/
Schuck/Wälzholz,
ErbStG, 7. Aufl. 2023,
§ 13, NWB
XAAAJ-32900

Eine Kurzfassung des Beitrags finden Sie hier.

I. Definition des Begriffs Gelegenheitsgeschenke durch Literatur und Rechtsprechung

Die sachliche Steuerbefreiung hat ihren Ursprung im Rechtsgedanken des § 534 BGB, wonach Geschenke, die aufgrund einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht getätigt werden, nicht dem Widerruf oder der Rückforderung unterliegen. Wer sich aus sittlichen Gründen verpflichtet fühlt, etwas zu schenken, der handelt nicht wirklich freigiebig im schenkungsteuerlichen Sinne, sondern in Erfüllung einer – wenn auch nur „sozialen“ – Pflicht (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 165; von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 517).

Sittliche Pflicht als Ursprung

Übliche Gelegenheitsgeschenke i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sind daher solche Zuwendungen, die sowohl vom Anlass her (Geburtstage, Hochzeiten, Weihnachten etc.) als auch nach ihrer Art (in der Regel bewegliche Gegenstände) und ihrem Wert in den entsprechenden Kreisen der Bevölkerung verbreitet sind (sog. relative Betrachtungsweise). Maßgebend für die Beurteilung der aus den Lebensgewohnheiten der jeweiligen Bevölkerungsschicht abzuleitenden Üblichkeit ist das Gesamtbild des Einzelfalls (FG Köln, Urteil v. 8.5.2001 - 9 K 4175/99, NWB MAAAB-13443, unter 2.a, m. w. N.; Hessisches FG, Urteil v. 24.2.2005 - 1 K 3480/03, NWB CAAAB-56778, m. w. N.; zu den

Maßstab: Lebensgewohnheiten der jeweiligen Bevölkerungsschicht

* Dr. Jochen Ettinger ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht, Jonas Toussaint ist Rechtsanwalt und Steuerberater, beide jeweils bei der Dissmann Orth Rechtsanwaltskanzlei Steuerberatungsgesellschaft GmbH in München.

Besonderheiten bei einer Luxus-Kreuzfahrt vgl. FG Hamburg, Urteil v. 12.6.2018 - 3 K 77/17, NWB EAAAG-87788). Für die Frage der üblichen Höhe ist insbesondere auf das Verhältnis des Geldwerts der Schenkung zur Leistungsfähigkeit (d. h. Vermögen bzw. laufende Einkünfte) des Schenkers abzustellen, wobei der Grundsatz gilt, dass die Schenkung keine vorweggenommene Erbfolge darstellen darf (Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rz. 65; Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 167; Stoklassa/Feldner, ErbStB 2014 S. 69, 70).

Selbst bei großem Wohlstand der Beteiligten ist nach allgemeiner Auffassung eine absolute Obergrenze bezüglich der Üblichkeit von Geschenken einzuhalten, und dies unabhängig vom Anlass oder den Vermögensverhältnissen (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 169; kritisch zur absoluten Höchstgrenze Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter III.4.b.). Gelegenheitsgeschenke, die nicht mehr angemessen sind, deren Wert also das übliche Maß überschreitet (bzw. eine absolute Obergrenze), sind nicht etwa anteilig, sondern in vollem Umfang steuerpflichtig (Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rz. 66). Daher hat eine Fehleinschätzung bei vermeintlich größeren Gelegenheitsgeschenken gravierende Folgen für den Steuerpflichtigen.

Absolute Obergrenze

Überhöhte Geschenke in vollem Umfang steuerpflichtig

Als Vorfrage (vor Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG) ist zunächst zu prüfen, ob es sich überhaupt um eine Schenkung im steuerlichen Sinne handelt (von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516). Davon abzugrenzen ist ertragsteuerlicher Arbeitslohn i. S. des § 19 EStG; hierum handelt es sich in der Regel bei Geschenken an Arbeitnehmer, wie etwa Jubiläumswendungen. Da Arbeitslohn und freigebige Zuwendungen sich gegenseitig ausschließen, ist kein unter das ErbStG fallender Tatbestand und somit von vornherein keine Schenkungsteuerpflicht gegeben (Meincke/Hannes/Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rz. 67, m. w. N.). Abzugrenzen sind ferner steuerfreie Unterhaltszuwendungen i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 12 ErbStG (dazu z. B. Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 139 ff.).

Vorfrage: Liegt eine Schenkung vor?
Abgrenzung zu Arbeitslohn

Abgrenzung zu Unterhalt

II. Merkmale der Norm im Einzelnen

Die vorstehenden Ausführungen bedürfen der Konkretisierung. Daher soll zunächst der Aspekt der Gelegenheit näher erläutert und sodann auf die Üblichkeit eingegangen werden.

S. 2980

1. Gelegenheit

Die Gelegenheit muss grds. auch in der Person des Beschenkten liegen (Schienke-Ohletz in von Oertzen/Loose, ErbStG, 2. Aufl. 2020, § 13 Rz. 76; zu den u. E. zu machenden Ausnahmen s. unten IV).

Taugliche Gelegenheiten können sowohl wiederkehrend sein (z. B. Geburtstag, Weihnachten, Hochzeitstag, Muttertag, Namenstag) als auch in singulären Ereignissen (z. B. Abitur, Examen, Studienabschluss, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Hochzeit, spezielle Hochzeitstage, Erreichen der Volljährigkeit und Berufsabschluss) liegen (von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 517; Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter III.4.a.). Keine tauglichen Gelegenheiten sind u. E. „an den Haaren herbeigezogene“ Gelegenheiten (wie etwa Pfingsten oder Internationaler Frauentag), die in der Wahrnehmung der Bevölkerung keinen Grund für Geschenke darstellen. Wichtige Ereignisse im Jahres- oder Lebenszyklus, die in einem (ausländischen) Kulturkreis der an der Schenkung beteiligten Personen eine vergleichbar relevante Rolle spielen, sind ebenfalls erfasst.

Singuläre und wiederkehrende Ereignisse

2. Üblichkeit (Art und Wert des Geschenks)

Zunächst ist zu beachten, dass bestimmte Geschenke schon nach ihrer Art keine üblichen Gelegenheitsgeschenke sein können. Dies wird von einigen Autoren hinsichtlich Immobilien und Betriebsvermögen so gesehen (Jochum in 360° ErbStG eKommentar, Stand 24.10.2023, § 13 Rz. 131; von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 518). Bewegliche Gegenstände, wie Geld, Schmuck oder technische Gegenstände (z. B. ein neues iPhone) können dagegen nach ihrer Art tauglicher Schenkungsgegenstand sein (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 167; von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 517; FG Köln, Urteil v. 8.5.2001 - 9 K 4175/99, NWB MAAAB-13443, unter 2.a). Für Sparbücher und Wertpapierdepots wird die Eignung als taugliche Gelegenheitsgeschenke teilweise kritisch gesehen (Schienke-Ohletz in von Oertzen/Loose, ErbStG, 2. Aufl. 2020, § 13 Rz. 76). Nach vereinzelt vertretener Auffassung können wertvolle Gegenstände generell keine tauglichen Gegenstände für Gelegenheitsgeschenke sein (Meinke/Hannes/Holtz, ErbStG, 18. Aufl. 2021, § 13 Rz. 65).

Bewegliche Gegenstände, Geld, Schmuck übliche Geschenke

Unseres Erachtens ist hier der überwiegenden Meinung zuzustimmen und im Grundsatz ist die Bandbreite der üblichen Gegenstände weit und offen zu verstehen. Lediglich Gegenstände, deren Schenkung bei objektiver Betrachtung den Charakter einer vorweggenommenen Erbfolge hat (z. B. Grundstücke und Betriebsvermögen), sind grds. als Gelegenheitsgeschenke untauglich. Da Bargeld im Rahmen von Gelegenheitsgeschenken ein üblicher Schenkungsgegenstand sein kann, ist nicht nachvollziehbar, warum dies für Sparbücher und Wertpapierdepots nicht ebenso gelten soll, denn diese enthalten auch liquides Vermögen, sind leicht übertragbar und haben einen leicht bezifferbaren Wert (FG Hamburg, Urteil v. 31.10.1966 - II 121/65, EFG 1967 S. 132, zur Schenkung von festverzinslichen Wertpapieren durch den Ehemann an seine Ehefrau als übliches Gelegenheitsgeschenk bei goldener Hochzeit). Unseres Erachtens können daher sämtliche beweglichen Gegenstände wie Uhren, Geld, Schmuck oder technische Gegenstände, aber auch Gold und Wertpapiere, ihrer Art nach grds. üblicher Schenkungsgegenstand sein.

Übliche Gegenstände weit zu verstehen

Maßgebend für die Beurteilung der Üblichkeit sind die Lebensgewohnheiten der jeweiligen Bevölkerungsschicht auf Grundlage des Gesamtbilds des Einzelfalls. Für die Feststellung der Üblichkeit sind damit u. E. insbesondere die Vermögensverhältnisse des Schenkers, der Anlass, die Beziehung zum Beschenkten und die Wiederholbarkeit der Schenkung als wesentlich anzusehen (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 168; Knittel, ErbStB 2021 S. 15, 21; Bowitz, BB 2021 S. 279, 279; Schuhmann, ErbR 2013 S. 270, 273).

Einzelfallbetrachtung maßgeblich

S. 2981

Hinsichtlich der Üblichkeit lassen sich unseres Erachtens folgende Grundsätze aufstellen:

Grundsätze

- ▶ Geschenke für einmalige Ereignisse dürfen wertvoller sein als für wiederkehrende Ereignisse.
- ▶ Je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist, desto wertvoller dürfen Geschenke sein.
- ▶ Erwachsene dürfen teurere Geschenke als Minderjährige erhalten.
- ▶ Es gilt eine relative Betrachtung, d. h. im Ergebnis können Vermögende einen höheren Betrag steuerfrei schenken (dazu vertiefend unter III).

Aufbauend auf dem Postulat, dass durch § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG keine vorweggenommene Erbfolge ermöglicht werden soll, wird von manchen Autoren die Berücksichtigung einer prozentualen Höchstgrenze (z. B. 0,5 % bis 1 % des Vermögens des Schenkers) gefordert (Knittel, ErbStB 2021 S. 15, 21). Dies kann allerdings nur auf Eltern-Kind-Konstellationen Anwendung finden, denn nur in diesem Verhältnis ist eine vorweggenommene Erbfolge praktisch möglich. Außerdem stellt sich die Frage, ob wirklich jedes Mal das Vermögen bewertet werden muss (praktisch kaum möglich!), was aber die Konsequenz wäre, wenn man eine prozentuale Höchstgrenze annehmen würde (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 168). Unseres Erach-

tens ist daher eine prozentuale Höchstgrenze abzulehnen, während berechtigterweise im Einzelfall sicherzustellen ist, dass keine vorweggenommene Erbfolge stattfindet.

Hierfür sind vielmehr Leitlinien zu entwickeln, die eine gewisse Handhabbarkeit der Norm ermöglichen. Ausgangspunkt muss eine sozial-normative Betrachtung der jeweiligen Bevölkerungsschicht sein. So gibt es bspw. die allgemeine Auffassung, dass ein Verlobungsring zwischen einem bis drei Nettomonatsgehälter kosten sollte. Daraus lässt sich u. E. ableiten, dass bei einmaligen Ereignissen im Erwachsenenalter (z. B. Hochzeit oder Berufsabschluss) Geschenke von bis zu drei Nettomonatsgehältern des Schenkers auf jeden Fall noch üblich sind. Dies gilt sowohl für Geschenke zwischen Eltern und Kind als auch zwischen Ehegatten bzw. eheähnlichen Partnern, also immer in Fällen einer engen persönlichen Beziehung. Während bei besonderen („runden“) Geburtstagen teurere Geschenke üblich sind, gilt dies nicht für „normale“ Geburtstage.

Bei einmaligen Ereignissen ist ...

Bei einmaligen Gelegenheiten sollte man u. E. generell großzügig verfahren, um gerade bei bürgerlichen Verhältnissen keine widersinnigen Ergebnisse zu produzieren. Schenken bspw. Eltern mit einem Vermögen in Höhe von 100.000 € ihrer Tochter zur Hochzeit ein Geschenk im Wert von 5.000 €, dürfte dies nach der Lebensgewohnheit der Bevölkerungsschicht als üblich anzusehen sein, denn dieses Geschenk basiert auf einem singulären Ereignis. Wie schon oben ausgeführt eignet sich die prozentuale Höhe des Vermögens oftmals – und so auch in diesem Beispiel (hier wird 5 % des Vermögens geschenkt) – nicht als Maßstab.

... Großzügigkeit geboten

Relevante Beträge dürften u. E. in der Praxis ohnehin nur bei Vorliegen einer persönlichen Nähebeziehung geschenkt werden, so dass hier die Begrenzung durch das potenzielle Vorliegen einer vorweggenommenen Erbfolge greift. Soweit man bspw. zur Hochzeit eines guten Freundes ein Geschenk macht, wird hier – schon aus rein tatsächlichen Gründen – kein Geschenk in einer Größenordnung erfolgen, dass man über eine prozentuale Begrenzung nachdenken muss, denn auch einem guten Freund wird man kein Geschenk machen, das ein relevantes Verhältnis zum eigenen Gesamtvermögen hat.

III. Verstoß gegen den Gleichheitssatz?

Soweit von manchen Autoren vorgetragen wird, dass die in § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG angelegte relative Betrachtungsweise gleichheitswidrig sei (in diese Richtung bspw. Stoklassa/Feldner, ErbStB 2014 S. 69, 72), können die Verfasser diese Ansicht nicht teilen. Vielmehr ist die relative Betrachtungsweise Ausdruck des Telos der Norm, nämlich einer sittlichen Pflicht entsprechen zu wollen, welche immanenten subjektiven Charakter hat. Deshalb stellt die herrschende Meinung u. E. zurecht auf die Lebensgewohnheiten der jeweiligen beteiligten Bevölkerungsschicht ab, um die Üblichkeit, also die subjektive sittliche Verpflichtung, zu prüfen, welche gerade in einer multikulturellen, pluralistischen Gesellschaft ganz unterschiedlich sein kann und soll (Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter III.3).

Ungleich wirkende Begünstigung nicht gleichheitswidrig

Darüber hinaus sind vermeintlich gleichheitswidrige Folgen bzw. Begünstigungen für große Vermögen an mehreren Stellen im ErbStG angelegt, z. B.

1. ein der Höhe nach unbegrenzter steuerfreier Zugewinnausgleich nach § 5 ErbStG,
2. die Familienheimbegünstigung ohne Wertbeschränkung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a bis 4c ErbStG oder auch
3. die progressiven Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG (als Ausdruck der unterschiedlichen Belastung von wertmäßig unterschiedlich hohen Schenkungen/Erbschaften).

Im Gegenteil: Würde man unter dem Argument der angeblichen Gleichheitswidrigkeit alle Bevölkerungsgruppen betragsmäßig gleichbehandeln, würde man die Erfüllung (betragsmäßig höherer)

sittlicher Verpflichtungen in vermögenden Bevölkerungsgruppen steuerlich pönalisieren und hätte genau damit ein gleichheitswidriges Ergebnis erreicht.

IV. Relevante Praxisbeispiele

Bisher hat sich kein verallgemeinerungsfähiger Maßstab für die absolute Höhe eines üblichen Gelegenheitsgeschenks herausgebildet. In der Literatur ist es überwiegend anerkannt, dass ab einer bestimmten absoluten Höhe des Werts des Geschenks die sachliche Steuerbefreiung nicht mehr eingreift (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 169, m. w. N.; a. A. Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter III.4.b). Unseres Erachtens sind auf jeden Fall Geschenke mit siebenstelligem Wert nicht mehr erfasst (deutlich restriktiver Marfels, ErbStB 2018 S. 243, 246). Es könnte naheliegen, hier die Wertung der Freibeträge nach § 16 ErbStG zu übernehmen. Natürlich sind die Freibeträge für einen anderen Kontext geschaffen, aber der Gesetzgeber hat zum einen damit eine gewisse Größenrelation zum Ausdruck gebracht und zum anderen bestimmten persönlichen Beziehungen einen Wert beigemessen. Unseres Erachtens lassen sich diese Zahlen für zweierlei Punkte heranziehen:

Keine klaren Vorgaben zu einer absoluten Höhe

Freibeträge als Anhaltspunkt

1. eine Schenkung in Höhe von bis zu 500.000 € sollte im Falle einer sehr engen persönlichen Beziehung und entsprechend hohem Vermögen des Schenkenden noch sachlich als Gelegenheitsgeschenk steuerbefreit sein können und
2. ausgehend davon sind Reduzierungen nach dem Grad der Enge der Beziehung vorzunehmen, bspw. bei einem sehr hohen eigenen Vermögen sollten Hochzeitsgeschenke in Höhe von maximal 20.000 €, wenn keine nennenswerte persönliche Beziehung zu Braut oder Bräutigam besteht, noch sachlich steuerbefreit sein können.

1. Gemeinsamer Konsum

In Fällen des gemeinsamen Konsums bzw. der gemeinsamen Nutzung von – wenn auch luxuriösen – Dienstleistungen oder Gütern ist als gedankliche Vorfrage zu klären, ob überhaupt eine Schenkung i. S. des ErbStG vorliegt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Daran kann bspw. bei einer Weltreise gezweifelt werden, wenn die Reise ohne den Partner nicht unternommen worden wäre, der Partner sich also keine eigenen Aufwendungen erspart hat und damit keine Bereicherung i. S. von § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG vorliegt (instruktiv dazu FG Hamburg, Urteil v. 12.6.2018 - 3 K 77/17, NWB EAAAG-87788, unter I.1.c.bb; vom Finanzamt eingelegte Revision ohne inhaltliche Klärung aus formellen Gründen zurückgewiesen, BFH, Urteil v. 16.9.2020 - II R 24/18, BStBl 2021 II S. 621). Dieser Aspekt ist bei allen immateriellen Geschenken, die sich durch ihre Nutzung verbrauchen, zu prüfen, denn hier liegt eventuell gar keine Bereicherung des „finanzierten Mitkonsumenten“ vor, über die dieser verfügen könnte, und mangels einer Bereicherung auch keine Schenkung. Nur bei einer Aufwandsersparnis tritt eine substanzielle – nicht lediglich eine „verbrauchende“ – Vermögensverschiebung ein, die eine Schenkung begründen könnte. Falls nach diesen Grundsätzen schon keine Schenkung vorliegt, kommt es auf eine sachliche Steuerbefreiung auch nicht mehr an.

Gemeinsamer Konsum: Abgrenzung, ob überhaupt eine Schenkung vorliegt

S. 2983

2. Ausländischer Kulturkreis

Nach dem „nationalen“ Verständnis der Norm muss die Gelegenheit grds. in der Person des Beschenkten liegen (s. oben II, 1). Diese Ansicht hat aber sozial-normative Gründe, d. h. sollte nachweisbar ein Kulturkreis die Ansicht haben, dass die Gelegenheit in der Person des Schenkenden liegen muss oder kann, dann ist dies u. E. steuerlich zu berücksichtigen, denn es kommt insoweit auf die jeweilige Bevölkerungsschicht an, also auf die Bevölkerungsschicht des Schenkenden. Fühlt sich der Schenkende subjektiv gezwungen zu handeln, fehlt es an der Freigebigkeit der Zuwen-

Gepflogenheiten eines ausländischen Kulturkreises sind zu berücksichtigen

ding. Geschenke an religiösen Feiertagen eines Kulturkreises sind daher bspw. sachlich steuerbefreit, wenn es in dieser konkreten Bevölkerungsschicht eine entsprechende Üblichkeit gibt.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass es sich hier um eine offene Betrachtung handelt, und z. B. auch Immobilienschenkungen im Grundsatz begünstigt sein können, wenn es im ausländischen Kulturkreis eine entsprechende Lebensgewohnheit gibt. Unseres Erachtens gelten lediglich die allgemeinen Einschränkungen, losgelöst von den Lebensgewohnheiten:

Offene Betrachtung, aber allgemeine Einschränkungen

- ▶ keine vorweggenommene Erbfolge (bei Immobilien regelmäßig einschlägig) und
- ▶ absolute Obergrenze.

3. Geschenke mit Wertanlagecharakter

Geschenke mit Wertanlagecharakter sind bspw. Krügerrand-Goldmünzen oder einzelne Aktien. Unseres Erachtens entsprechen diese Geschenke den Lebensgewohnheiten einer vermögenden Bevölkerungsschicht. Die Übergabe von Münzen kann physisch erfolgen und durch eine Gravur kann z. B. eine besondere persönliche Botschaft übermittelt werden, die den Charakter als Geschenk hervorhebt. Außerdem ist zu beachten, dass es je nach Gelegenheit üblich sein kann, Geschenke zu machen, die einen Zukunftsbezug haben. Man wird mit dem 18. Geburtstag volljährig, was sowohl rechtlich als auch symbolisch eine neue Lebensphase darstellt, weshalb zu einem solchen Geburtstag auch Aktien ein taugliches Geschenk sein können. Diese fördern den verantwortungsvollen Umgang mit Vermögen, um z. B. spätere eigene Aktieninvestments zu fördern, da man schon einen Bezug zu der Materie hat, und zugleich symbolisieren sie den Übergang zur Erwachsenenwelt, wo man sich nun mit „erwachsenen“ Dingen wie der eigenen Vermögensvorsorge zu beschäftigen hat. Anders wäre bspw. die Schenkung von typischem Anlage-Gold in Größenordnungen, die auf eine vorweggenommene Erbfolge hindeuten (z. B. der Vater schenkt seiner Tochter zum 18. Geburtstag 10 kg Gold in Goldbarren).

Geschenke mit Wertanlagecharakter können üblich sein

Die Schenkung von Aktien zur goldenen Hochzeit dürfte u. E. eher nicht der Üblichkeit entsprechen, aber gerade in Zeiten des Übergangs von Lebensphasen in eher jungen Jahren ist eine entsprechende Üblichkeit zu sehen.

4. Kunst

S. 2984 Für Kunstgegenstände/-sammlungen gibt es in § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b ErbStG spezielle sachliche Befreiungsvorschriften (s. vertiefend dazu Häret, DS 2021 S. 212), die allerdings eine (teilweise) öffentliche Zugänglichmachung verlangen, was oftmals nicht gewollt sein wird. Unseres Erachtens sind Kunstgegenstände unabhängig davon grds. auch taugliche übliche Gelegenheitsgeschenke, da sie regelmäßig etwas Langlebiges, die Zeiten Überdauerndes ausdrücken, wenn z. B. ein Kunstgegenstand zum 10. Hochzeitstag geschenkt wird, um die Dauerhaftigkeit und Beständigkeit der Ehe durch das Geschenk zu symbolisieren. Insofern kann Kunst auch noch im fortgeschrittenen Alter geschenkt werden und es gibt keine Lebensphase, in der ein Kunstgegenstand typischerweise eher untauglich bzw. unüblich erscheint.

Kunstgegenstände ebenfalls übliche Gelegenheitsgeschenke

5. Immobilien

Immobilienschenkungen dürften zumindest für einen deutschen Kulturkreis nicht als übliche Geschenke in Betracht kommen. Wie oben schon aufgezeigt, hat dies primär soziologische Gründe. Wobei natürlich auch die Einschränkung der vorweggenommenen Erbfolge bei Immobilien oftmals gegeben sein wird.

Immobilien werden grds. nicht erfasst

6. Automobile

Unseres Erachtens können Automobile problemlos ein übliches Gelegenheitsgeschenk darstellen. Allerdings ist hier zu beachten, dass man üblicherweise solche Geschenke eher in jungen Jahren erhält (z. B. zum 18. Geburtstag oder Abschluss der Berufsausbildung, gegebenenfalls zur Hochzeit) und der Beschenkte einen Führerschein besitzen muss bzw. kurz davor sein muss, diesen zu erwerben (so auch Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter III.4.b). Es geht darum, den Beschenkten für einen neuen Lebensabschnitt auszurüsten (z. B. bei Auszug aus dem elterlichen Heim) und bestimmte neue Freiheiten und Veränderungen symbolisch zu begleiten und neue Aufgaben zu lösen (z. B. Heimfahrten zu den Eltern). Hinsichtlich der Höhe des Geschenks sind auch hier drei Netto-monatsgehälter ein guter Indikator (s. oben II, 2); die Thematik einer potenziellen vorweggenommenen Erbfolge besteht nicht, denn ein Automobil verliert im Laufe der Zeit durch die Nutzung seinen Wert, so dass im Ergebnis kein bleibendes Vermögen übertragen wird.

Automobile werden erfasst

V. Weitergehende Themen und Folgewirkungen

Eine Zusammenrechnung mehrerer anlässlich verschiedener Gelegenheiten gewährter Gelegenheitsgeschenke gem. § 14 Abs. 1 ErbStG scheidet nach dem Normzweck aus, da es sich um eine sachliche Steuerbefreiung handelt (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 170; von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 517). Jedes Gelegenheitsgeschenk ist einzeln zu würdigen, außer ein Schenker schenkt in einem Zusammenhang mehrere Geschenke an den gleichen Beschenkten (z. B. drei Schmuckstücke zu Weihnachten).

Keine Zusammenrechnung im Zehnjahreszeitraum

Wegen der erheblichen Unsicherheiten in diesem Bereich kann, insbesondere wenn persönliche und/oder sachliche Freibeträge überschritten sein könnten oder z. B. in dieser Höhe nicht in Betracht kommen, nur die vorsorgliche Anzeige beim Schenkungsteuerfinanzamt empfohlen werden (vgl. Bowitz, BB 2021 S. 279, 285; Baldauf, ErbR 2022 S. 569, unter IV). Im Rahmen der Anzeige ist der eigene rechtliche Standpunkt darzustellen. Die Autoren haben die Erfahrung gemacht, dass hier – je nach Einzelfall – von der Finanzverwaltung durchaus großzügige Geschenke anerkannt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Anzeigepflicht nach § 30 ErbStG nur dann entfällt, wenn eindeutig keine Steuerpflicht bestehen kann, was gerade bei Gelegenheitsgeschenken – aufgrund der oben beschriebenen Rechtslage – oftmals nicht der Fall sein wird (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 13 Rz. 171; von Oertzen/Blasweiler, ZEV 2019 S. 516, 520). Das Risiko des Rechtsirrtums sollte man als Berater für seinen Mandanten vermeiden.

Vorsorgliche Anzeige zu empfehlen

S. 2985

Zudem gilt für die Festsetzungsverjährung neben der Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO die Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 5 AO, wenn eine Anzeige zu erstatten ist (§ 30 ErbStG) oder eine Steuererklärung einzureichen ist (§ 31 ErbStG) (Jülicher in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 30 Rz. 42). Dieser Umstand führt dazu, dass im Rahmen der Schenkungsteuer oftmals keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist, wenn keine Anzeige erfolgte. Auch aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen immer eine Anzeige erfolgen.

Anlaufhemmung und Festsetzungsverjährung zu beachten

Stellt sich in der steuerlichen Abarbeitung eines Erbfalls (z. B. bei der Fertigung einer Erbschaftsteuererklärung) heraus, dass der Erblasser in den Jahren vor seinem Tod dem Erben regelmäßig Gelegenheitsgeschenke von hohem Wert hat zukommen lassen, wird man nicht der Frage ausweichen können, ob diese Gelegenheitsgeschenke wirklich hinreichend zweifelsfrei die Voraussetzungen der Steuerfreiheit eines „üblichen Gelegenheitsgeschenks“ nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG erfüllen. Falls in der Erbschaftsteuererklärung angegeben wurde, dass man von dem Erblasser keine Vorschenkungen erhalten hat, ist dies sowohl für die Besteuerung des Erbfalls als auch für die Vorwerbe eine unrichtige Angabe mit der Folge, dass in beiden Fällen diese Nichtangabe bzw. die unterbliebene Anzeige als eine strafbare Steuerhinterziehung gewertet werden kann (Bowitz,

Ermittlung von Vorschenkungen

BB 2021 S. 279, 285). Daher kann man auch als steuerlicher Berater dieser Thematik nicht entkommen, wenn die Mandanten Gelegenheitsgeschenke vorgenommen haben.

Falls nachträglich erkannt wird, dass bestimmte Schenkungen eventuell nicht steuerbefreit waren, kann durch eine Schenkungsanzeige nach § 30 ErbStG, welche zugleich die Anforderungen an eine Selbstanzeige nach § 371 AO erfüllt, die Thematik gegebenenfalls elegant beseitigt werden. Man vermeidet dadurch strafrechtliche Konsequenzen und verlagert damit die Problematik nicht auf die nächste Generation, welche bspw. in einem Erbfall etwaige Vorschenkungen zu erklären hat und sich sodann mit dieser Frage konfrontiert sieht. Insoweit Freibeträge noch in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist dieses Vorgehen dringend angeraten, um für die Zukunft eine klare und zutreffende Kenntnis der steuerlichen Gegebenheiten zu haben.

Steuerhinterziehung

Selbstanzeige kann erforderlich werden

Wenn man glaubhaft darlegen kann, dass die steuerliche Relevanz unvorsätzlich übersehen wurde (Frage des Einzelfalls), fallen auf die zu entrichtende Steuer auch keine Zinsen an, denn die Schenkungsteuer wird nur im Falle der Hinterziehung – wie jede Steuer – verzinst (§ 235 Abs. 1 AO). Eine reguläre Verzinsung der Schenkungsteuer nach § 233a AO erfolgt gerade nicht (§ 233a Abs. 1 AO; Tipke/Kruse/Loose, AO/FGO, 180. Lfg. 3/2024, § 233a AO Rz. 7). Daher sollte auch der subjektive Tatbestand in der Selbstanzeige dargelegt werden, um zumindest hinsichtlich der Verzinsung noch eine vorteilhafte Behandlung zu erlangen.

Aufgrund der obigen gravierenden Folgen kann es u. E. auch angezeigt sein, ein Verständnis der Schenkung schriftlich festzuhalten. Ein formgültiger Schenkungsvertrag bedarf der notariellen Beurkundung (§ 518 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Formmangel wird jedoch durch den Vollzug, also die dingliche Übereignung des geschenkten Gegenstands, geheilt (§ 518 Abs. 2 BGB). Unseres Erachtens sollte in Zweifelsfällen oder in Fällen, bei denen ein relevantes Risiko besteht, zugleich mit dem Schenkungsversprechen auch eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet werden, die sich mit den Fragen der Anzeigepflicht, Tragung der Schenkungsteuer (§ 10 Abs. 2 ErbStG) und – vor allem – etwaigen Widerrufsgründen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, z. B. Entstehung von Schenkungsteuer) auseinandersetzt (vgl. zum genauen Zeitpunkt der Erklärung Gottschalk in Troll/Gebel/Jülicher/Gottschalk, ErbStG, 68. Aufl. März 2024, § 10 Rz. 72). Die schriftliche Vereinbarung muss sowieso durch Vollzug geheilt werden, da mit Ausnahme der Einigung und Übergabe von körperlichen Gegenständen (wie Gold und Bargeld) nach § 929 BGB ein direkter Vollzug der Schenkung nicht in Betracht kommt (Koch in Müko BGB, 9. Aufl. 2023, § 518 Rz. 20). Daher kann – vor Vollzug und zusammen mit dem Schenkungsversprechen – noch eine schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, die dann auch mit Vollzug wirksam wird. Aus diesem Grund sollte in Zweifelsfällen nur angekündigt werden (Schenkungsversprechen), dass der Beschenkte bspw. Gold/Bargeld erhält, der Vollzug (also die tatsächliche Übergabe) aber erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgen. Zwar wirkt dieses Vorgehen für den Mandanten als steuerlichen Laien möglicherweise etwas gekünstelt, aber dies dürfte steuerlich den sichersten Weg darstellen.

Im Zweifel Verständnis schriftlich vorab festzuhalten

S. 2986

Fazit

Das gestalterische Potenzial der Steuerbefreiungsnorm des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG wird u. E. unterschätzt. Natürlich hemmen die unbestimmten Rechtsbegriffe und die nur wenigen Entscheidungen der Rechtsprechung den Rechtsanwender, aber nichtsdestotrotz sollte die Norm in planerische Überlegungen einbezogen werden. Einerseits können hierüber im Nachgang noch Schenkungen zwischen Ehegatten als sachlich steuerfrei behandelt werden, wenn den Ehegatten dieses Thema ursprünglich unbekannt war, und zusätzlich werden die Freibeträge geschont. Auch in vermögenden Verhältnissen dürfte die Anwendung dieser Norm zumindest die Freibeträge etwas entlasten, wenn man dort durchgängig seiner sittlichen Pflicht nach-

kommt und Geschenke an den Ehepartner und/oder Kinder vornimmt. Gerade hier können dann auch sehr wertvolle Geschenke, wie bspw. eine Uhr für 50.000 €, sachlich schenkungssteuerbefreit sein, was nicht unbedingt der ersten Intuition des Rechtsanwenders entsprechen dürfte.

Vor allem aber ist die Norm wichtig, um bei Folgeschenkungen richtige Angaben hinsichtlich der Vorschenkungen (§ 14 ErbStG) zu machen. Wenn hier Schenkungen übersehen wurden, werden die Angaben in der nachfolgenden Schenkungsteuererklärung falsch sein und – je nach den subjektiven Umständen – kann eine Steuerhinterziehung vorliegen. Daher ist ein sicherer Umgang mit der Norm für den Berater von vermögenden Privatpersonen unerlässlich.

AUTOREN



Dr. Jochen Ettinger

ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht bei der Dissmann Orth Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH in München.



Jonas Toussaint

ist Rechtsanwalt und Steuerberater bei der Dissmann Orth Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft GmbH in München.

Fundstelle(n):

NWB 2024 Seite 2978 - 2986

NWB IAAAJ-77206